



## Magistrat der Stadt Karben *Amtliche Bekanntmachung*

---

### **Allgemeinverfügung nach dem Hessischen Ladenöffnungsgesetz Verkaufsoffener Sonntag am 18. August 2024**

Gemäß des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) vom 23. November 2006 (GVBl. I S. 606), zuletzt geändert durch Artikel 72 des Gesetzes vom 13. Dezember 2019 (GVBl. I S. 434) ergeht folgende Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von § 3 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes wird das Offenhalten von Verkaufsstellen in Karben am **Sonntag, 18. August 2024 in der Zeit von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr** aus Anlass des „16. Karben Open Air“ gemäß § 6 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes freigegeben.
2. Die Offenhaltung der Verkaufsstellen beschränkt sich auf das Einzugsgebiet des „Karben Open Air“-Veranstaltungsgeländes am Jugendkulturzentrums (Jukuz) in der Brunnenstraße 2 und umfasst die Verkaufsstellen **im Bereich der Neuen Mitte mit Selzerbrunnencenter und City Center von der Bahnhofstraße in der Gemarkung Kloppenheim bis hin zum Rathausplatz und Industriestraße bis Nr. 6.**
3. Banken, Sparkassen, Reisebüros und andere Dienstleistungsunternehmen fallen nicht unter das Hessische Ladenöffnungsgesetz und können die Freigaberegulierung nicht für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Anspruch nehmen.
4. Für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an einem Sonntag gelten die Schutzvorschriften des § 9 Abs. 1, 2, und 3 HLöG. Insbesondere dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nur während der ausnahmsweise zugelassenen Öffnungszeiten und damit im Zusammenhang stehender Vor- und Nachbereitungsarbeiten beschäftigt werden. Die Bestimmungen und Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Betriebsverfassungsgesetzes bleiben unberührt.
5. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in der Wetterauer Zeitung in Kraft.
6. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VGO) angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

**Begründung:**

---

Gemäß § 6 des HLöG sind Gemeinden aus Anlass von Märkten, Messen oder besonderen örtlichen Ereignissen berechtigt, abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 HLöG die Öffnung von Verkaufsstellen an jährlich bis zu vier Sonn- oder Feiertagen freizugeben.

Beim Karben Open Air handelt es sich um ein besonderes örtliches Ereignis und damit um einen berechtigten Anlass im Sinne des § 6 Abs. 1 HLöG. Die Veranstaltung ist der Anlass, der das Bedürfnis für die Ladenöffnung am Sonntag auslöst.

Das Musikfestival, das seit 2006 ausgetragen wird, wird überregional beworben und nach den Erfahrungen der vergangenen Jahre werden rund 1.500 Besucher bei der Veranstaltung erwartet. Dies stellt in Relation zu der Einwohnerzahl Karbens und dem engen räumlichen Veranstaltungsbereich im Umfeld des Selzerbrunnengeländes einen beträchtlichen Besucherstrom dar. Eine räumlich derart beschränkte Ladenöffnung würde ohne das Karben Open Air angesichts der Struktur des Karbener Einzelhandels im Veranstaltungsgebiet nicht annähernd zu Besucherzahlen in dieser Größenordnung führen. Der erwartete Besucherstrom resultiert somit eindeutig aus dem Karben Open Air selbst und nicht aus der Ladenöffnung, die lediglich ein Annex zum Musikfestival darstellt und keine prägende Wirkung auf die Veranstaltung hat. Das 3-tägige Festival inklusivem Campingplatz stellt sich somit als Hauptsache dar, während die Ladenöffnung am Sonntag nur ein Nebeneffekt ist.

Mit der Sonntagsöffnung am 18.08.2024 wird die Anzahl der freizugebenden Sonn- und Feiertage nicht überschritten.

Auch die weiteren Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 HLöG sind erfüllt. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Karben und Bekanntmachung in der Wetterauer Zeitung.

Die Höchststundenzahl von sechs zusammenhängenden Stunden wird eingehalten (Freigabe von 12 bis 18 Uhr). Die Ladenöffnung endet damit vor 20 Uhr und liegt außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes.

Die Entscheidung ergeht im pflichtgemäßen Ermessen, insbesondere im Hinblick auf § 6 Abs. 1 HLöG. Hiernach kann bei der Freigabe die Offenhaltung von Verkaufsstellen auf bestimmte Bezirke und Handelszweige beschränkt werden. Es liegt im pflichtgemäßen Ermessen, wenn der Bereich der von der Ladenöffnung betroffenen Geschäfte räumlich weitestgehend dem Bereich der stattfindenden Veranstaltung entspricht. Der räumliche Bezug ist im ausgewiesenen Bereich der Neuen Mitte mit Selzerbrunnencenter und City Center von der Bahnhofstraße in der Gemarkung Kloppenheim bis hin zum Rathausplatz und Industriestraße bis Nr. 6 gegeben.

Eine Beschränkung auf Handelszweige war nicht geboten. Da der vorgenannte Bereich um die Bahnhofstraße als Nahversorgungsbereich gilt, würde dieser Charakter beseitigt, wenn einzelne Läden von der Öffnung ausgeschlossen würden.

**Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist durch ein besonderes Vollzugsinteresse, welches das Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs bzw. einer Anfechtungsklage überwiegt, begründet. Das schutzwürdige Interesse der Begünstigten und der Öffentlichkeit an der Vollziehung ist aufgrund der rechtmäßigen Freigabeentscheidung höher zu bewerten als das Aussetzungsinteresse von möglichen Betroffenen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig und geboten, um die nötige Planungssicherheit für den begünstigten Personenkreis (Veranstalter, Einzelhändler und deren Besucher) zu gewährleisten, irreparable Folgen für die begünstigten Einzelhändler/Betreiber und Inhaber der Verkaufsstellen abzuwenden sowie sicherzustellen, dass der verkaufsoffene Sonntag in adäquater Weise durchgeführt werden kann. Vertragliche Bindungen, Ablauf-, Personal- und Warenplanungen sowie der Schutz der Ausübung der Berufsfreiheit der Einzelhändler sind in Bezug auf die Ladenöffnung zwingend zu beachten und höher zu werten als ein Aufschubinteresse Dritter.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Magistrat der Stadt Karben, Fachbereich Bürger- und Ordnungsservice, Standesamt, Rathausplatz 1, 61184 Karben, Widerspruch eingelegt werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Landrat des Wetteraukreises, Europaplatz 1, 61169 Friedberg (Hessen), gewahrt.

Karben, den 17.04.2024

Der Magistrat der Stadt Karben

gez.  
Guido Rahn  
Bürgermeister